

VZGP 2002

Versicherungsbedingungen der Zins GARANTIE Polizze

Fondsorientierte Erlebensversicherung mit Kapitalgarantie und Mindestverzinsung gegen Einmalprämie - 2002 (VZGP 2002)

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der OBERÖSTERREICHISCHEN Versicherung AG abschließt.

Versicherter ist die Person, deren Leben versichert ist.

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistung benannt ist.

Versicherer ist die OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG .

§ 1 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- (1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind.
- (2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.
- (3) Vertragsgrundlage sind die Lebensversicherungsurkunde, der vereinbarte Tarif und die Versicherungsbedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes.

§ 1a Was ist versichert?

- (1) Die Zins GARANTIE Polizze ist eine fondsorientierte Lebensversicherung auf den Erlebens- und Ablebensfall.
- (2) Der Sparkapitalanteil der Einmalprämie, das ist die Einzahlung abzüglich Versicherungssteuer, Zinsen und versicherungstechnische Kostenanteile, künftig kurz "Sparkapital" genannt, nimmt an der Wertentwicklung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Anleihe teil. Der Versicherer zeichnet mit dem Sparkapital Anteile an einer dem Vertrag zu Grunde liegenden Anleihe zur Veranlagung in einen von IV Capital gemanagten Hedgefonds.
Der Versicherer haftet nicht für einen allfälligen Ausfall im Zuge der Tilgung der Anleihe.
- (3) Der Zeitwert der Versicherung ist der aktuelle Wert des dem Sparkapital entsprechenden Anteils an der dem Vertrag zu Grunde liegenden Anleihe (§ 3 der in der Lebensversicherungsurkunde bezeichneten Besonderen Bedingungen).
- (4) Erlebt die versicherte Person den in der Lebensversicherungsurkunde genannten Ablauf der Versicherung, wird der dem Sparkapital zu diesem Zeitpunkt entsprechende Wert des Anteils an der dem Vertrag zu Grunde liegenden Anleihe fällig. Die dem Vertrag zu Grunde liegende Anleihe garantiert zum Ablauf der Versicherung 134,5% der bezahlten Einmalprämie inklusive 4 % Versicherungssteuer.
- (5) Stirbt die versicherte Person vor dem in der Lebensversicherungsurkunde genannten Ablauf, so wird der nach nachstehenden Kriterien zu ermittelnde Zeitwert (siehe Absatz 3) zuzüglich 10 % der in der Lebensversicherungsurkunde genannten Einmalprämie ohne Versicherungssteuer fällig. Der Berechnung des Zeitwertes liegt dabei der vom Emittenten der Anleihe bei Veräußerung des dem Vertrag zu Grunde liegenden Anleiheanteiles auf dem Sekundärmarkt nach Abzug seiner Kosten festzusetzende Verkaufserlös zu Grunde. Als Veräußerungstermin für den nach Maßgabe dieser Bestimmung zu ermittelnden Verkaufserlös gilt der zehnte Börsentag, welcher dem Zugang der Sterbeurkunde beim Versicherer gemäß § 11 dieser Bedingungen folgt, als vereinbart.
- (6) Informationen zur Anleihe sowie die Berechnungsmethode für das Portfolio und Ihrem Sparkapital entnehmen Sie bitte den in der Lebensversicherungsurkunde bezeichneten Besonderen Bedingungen.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Lebensversicherungsurkunde bestätigt und Sie die vereinbarte einmalige Prämie zur Gänze innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Polizze und Aufforderung zur Prämienzahlung bezahlt haben. Vor dem in der Lebensversicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 3 entfällt

§ 4 Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

Die Einmalprämie wird mit Zustellung der Lebensversicherungsurkunde sofort fällig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie die Einmalprämie nicht rechtzeitig bezahlen?

- (1) Wenn Sie die vereinbarte einmalige Prämie zur Gänze innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Polizza und Aufforderung zur Prämienzahlung nicht bezahlen, sind wir berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Mit Zusendung der Polizza und Aufforderung zur Prämienzahlung erklären wir vorweg den Rücktritt vom Versicherungsvertrag für den Fall, dass Sie die einmalige Prämie nicht zur Gänze innerhalb von 14 Tagen bezahlen. Durch den Prämienverzug wird dieser Rücktritt ohne weitere Erklärung durch den Versicherer wirksam.
- (3) Eine verspätete Prämienzahlung entfaltet somit keinerlei Rechtswirkung, sofern nicht eine davon abweichende gesonderte Vereinbarung getroffen wird. Wird keine solche Vereinbarung getroffen, werden wir den verspätet eingelangten Prämienzahlungsbetrag innerhalb von 14 Tagen an Sie zurückzahlen.

§ 6 Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

- (1) Sie können Ihren Vertrag schriftlich jederzeit auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens am letzten Arbeitstag des laufenden Versicherungsjahres zugegangen sein.
- (2) Sobald tariflich ein Rückkaufswert vorhanden ist, haben wir den Rückkaufswert zu erstatten. Der Rückkaufswert wird dabei nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss des laufenden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen errechnet.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Rückkaufswertes ist der zum Kündigungszeitpunkt Ihrem Sparkapital entsprechende Zeitwert (§ 1 a Absatz 3). Zur Berechnung des Zeitwertes wird dabei der vom Emittenten der Anleihe bei Veräußerung des Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Anleiheanteiles auf dem Sekundärmarkt nach Abzug seiner Kosten festzusetzende Verkaufserlös herangezogen. Als Veräußerungstermin für den nach Maßgabe dieser Bestimmung zu ermittelnden Verkaufserlös gilt der erste Börsentag, der auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres gemäß Absatz 1 folgt, vereinbart.
- (4) Als angemessener Abzug gem. § 176 Absatz 4 VersVG gelten 5 v.H. von dem nach Maßgabe von Absatz 3 ermittelten Rückkaufswert als vereinbart.
- (5) Auf Grund des mit einer Wertpapierveranlagung verbundenen Risikos und den damit verbundenen Kursentwicklungen können wir keinerlei Garantie für die Erzielung eines Rückkaufswertes in einer bestimmten Höhe übernehmen. Ebenso ist aus diesen Gründen jedweder Anspruch auf Rückforderung der geleisteten Einmalprämie ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.

§ 7 entfällt

§ 8 Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf unsere Antragsfragen?

- (1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- (2) Wenn das Leben eines anderen versichert oder mitversichert werden soll, ist auch dieser für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung verantwortlich.
- (3) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb der ersten drei Jahre seit Abschluss, letzter Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Wir werden den Rücktritt innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.
- (4) Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag anfechten.
- (5) Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, bezahlen wir den tariflichen Rückkaufswert.

§ 9 Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?

- (1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt oder von einer nuklearen Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen jedenfalls den tariflichen Rückkaufswert.
- (2) Den tariflichen Rückkaufswert bezahlen wir auch bei Ableben infolge Teilnahme
 - an sonstigen kriegerischen Handlungen oder
 - an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter.
- (3) Voller Versicherungsschutz besteht, wenn das Ableben des Versicherten erfolgt
 - a) als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor-, Strahlantriebs-, Segelflugzeuges oder Hubschraubers (Personenbeförderung),
 - b) als ziviler Fluggast eines zur Personenbeförderung eingesetzten Militärflugzeuges oder Militärhubschraubers,
 - c) als Mitglied der Besatzung eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motorflugzeuges (nicht jedoch eines Hubschraubers), eines Strahlantriebs- oder Segelflugzeuges, wenn der Versicherte die behördlich vorgeschriebenen Genehmigungen für die von ihm ausgeübten Tätigkeiten besitzt,
 - d) in Zusammenhang mit einem Fallschirmabsprung, der zur Rettung des eigenen Lebens ausgeführt wird.
- (4) Ohne besondere Vereinbarung bezahlen wir nur den tariflichen Rückkaufswert, wenn der Versicherte ablebt
 - a) infolge Benützung eines Fluggerätes anderer Art, als in Absatz 3 genannt (z.B. eines Hängegleiters, Ballons, Sportfallschirmes),
 - b) infolge Benützung eines Fluggerätes in anderer Eigenschaft als in Absatz 3 genannt (z.B. Fluglehrer, Flugschüler, Hubschrauberbesatzung, Probe-, Werkstatt-, Agrar-, Kunst-, Wettbewerbs-, Test-, Militärflüge),
 - c) in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Extremklettern, Tiefseetauchen),
 - d) infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug.

§ 10 Was gilt bei Selbstmord?

Bei Selbstmord des Versicherten nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluss, Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist bezahlen wir den tariflichen Rückkaufswert. Wird uns nachgewiesen, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht voller Versicherungsschutz.

§ 11 Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?

- (1) Leistungen aus dem Vertrag bezahlen wir gegen Übergabe der Lebensversicherungsurkunde.
- (2) Im Todesfall des Versicherten ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen.

§ 12 Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?

- (1) Erfüllungsort für die Leistung ist die Generaldirektion.
- (2) Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf seine Kosten.
- (3) Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir nach Einlangen aller für die Auszahlung nötigen Unterlagen im Erlebensfall unverzüglich auszahlen.
- (4) Im Falle des Ablebens der versicherten Person wird der Zeitwert gemäß § 1 a Absatz 3 und 5 berechnet. Nach Feststellung des Zeitwertes werden wir die fällige Versicherungsleistung unverzüglich auszahlen.

§ 13 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

- (1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei der Generaldirektion eingelangt sind.
- (2) Alle Erklärungen, die wir abgeben, sind ebenfalls nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Ihnen gegenüber abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie an Ihrer uns bekannt gegebenen Adresse bei Ihrer Anwesenheit zugegangen wären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre zuletzt bekannte Adresse.
- (3) Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.
- (4) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern.
- (2) Sie können auch bestimmen, daß der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- (3) Ist der Überbringer (Inhaber) der Lebensversicherungsurkunde anspruchsberechtigt, so können wir verlangen, daß er uns seine Berechtigung nachweist.

§ 15 Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?

- (1) Im allgemeinen sind Sie der Verfügungsberechtigte. Sie können Ihren Vertrag vinkulieren, verpfänden oder abtreten.
- (2) Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird.

§ 16 Was ist bei Verlust der Lebensversicherungsurkunde zu tun?

Wenn Sie den Verlust der Lebensversicherungsurkunde schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatzurkunde ausstellen. Wir können verlangen, daß eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Lebensversicherungsurkunde gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 17 Welche Gebühren werden wir berechnen?

Wir werden nur gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Portospesen und Gebühren für Mehraufwendungen, die Sie veranlassen, verlangen.

§ 18 Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

Sie können Ihre Ansprüche aus dem Vertrag innerhalb von drei Jahren geltend machen. Steht der Anspruch einem anderen zu (siehe § 14), so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist dem Bezugsberechtigten sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

§ 19 Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

Anstelle einer Gewinnbeteiligung nimmt Ihr Versicherungsvertrag an den Wertsteigerungen der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Kapitalanlagen teil (§ 3 der in der Lebensversicherungsurkunde bezeichneten Besonderen Bedingungen).

§ 20 entfällt

§ 21 entfällt

§ 22 In welcher Form kann die Versicherungsleistung in Anspruch genommen werden?

- (1) Sie können statt der Kapitalauszahlung eine Rente für sich selbst oder für eine andere Person wählen. In gleicher Weise kann dies auch der Bezugsberechtigte nach Eintritt des Versicherungsfalles tun. Dieses Wahlrecht kann entweder für die gesamte oder für einen Teil der Kapitalauszahlung geltend gemacht werden.
- (2) Die Höhe der Rente ist abhängig vom Alter des Rentenempfängers bei Rentenbeginn und von den zu diesem Zeitpunkt gültigen tariflichen Grundlagen.